

4. wachsende Gegenwehr

4.1. Kritische Öffentlichkeit

Stieß der Ministerpräsidentenbeschuß 1972 noch – angesichts der allgemeinen Terroristenhysterie - auf ein gewisses Verständnis der Öffentlichkeit, so erweckt die Praxis des „Radikalenerlasses“ in den folgenden Jahren zunehmende Empörung. Nicht nur kirchliche Jugendverbände und Jugendringe distanzieren sich immer schärfer; Wortführer der liberalen Öffentlichkeit griffen die demokratiegefährdende politische Verfolgung scharf an.

Dafür zwei Beispiele: -

4.2. Besorgnis im Ausland

Länder, die in der Vergangenheit leidvolle Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus gemacht hatten, sahen mit wachsender Sorge den Verfall demokratischer Prinzipien in der bundesdeutschen Nachkriegsdemokratie. „Berufsverbot“ fand Eingang in dem Wortschatz der Engländer und Franzosen.

Publizisten wie Alfred Grosser, Politiker wie Francois Mitterand, Joop den Uyl und Andreas Papandreou richteten mahnende Worte an ihre sozialdemokratischen Freunde in der Bundesrepublik. Komitees gegen die Berufsverbote entstanden in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlanden und Österreich.

Internationale Konferenzen wie das Russell-Tribunal zur Gefährdung der Menschenrechte in der Bundesrepublik von 1978 oder die Internationale Konferenz „Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb - Weg mit den Berufsverboten“ 1980 in Hamburg prangerten die politische Verfolgung Andersdenkender in der Bundesrepublik an.

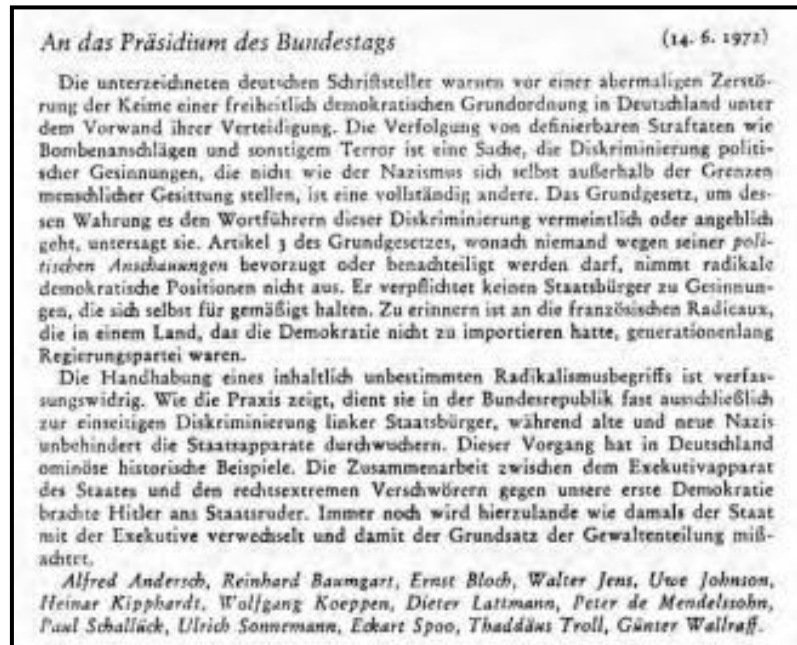
Max Frisch Utopie und Feindbild

.... Schüler und Lehrlinge, sogar Studenten, befragt nach ihren Gedanken über die Aufgaben einer Demokratie, zucken heute die Achsel. Sie wissen, was es sie kosten kann, wenn sie Gebrauch machen von dem verfassungsmäßigen Recht auf Meinungsfreiheit. Daß es gelungen ist, sogar die Jugend in die Resignation zu zwingen, ist kein Triumph der Demokratie. Die hektische Suche nach dem Verfassungsfeind, wobei man sich selber für verfassungstreu hält, ohne die großen Versprechen der Verfassung zu erfüllen, die Suche nach dem Sündenbock also, begleitet von dem pharisäerhaften Erbarmen mit den Dissidenten anderswo, kennzeichnet eine Gesellschaft, die Angst davor hat, daß ihr Bekenntnis, das demokratische, beim Wort genommen wird: eine Profit-Konkurrenz-Gesellschaft mit demokratischem Vokabular, wobei es eine Lüge wäre zu sagen, eben die Konkurrenz garantiere ja, daß die Leistung entscheide; es bleibt, wie liberal man sich in der Rede auch gibt, eine Konkurrenz zwischen Bevorzugten und Benachteiligten.

Um aus der öffentlichen Diskussion zu verbannen, was die Bevorzugten ungern hören, nämlich Kritik an der veritablen Struktur unsrer Gesellschaft und Zielvorstellungen, demokratische, genügt heute schon da und dort die Etikette: *links*, wie es einmal genügt hat, vor langer Zeit, zu sagen: *entartet*. Nun meine ich nicht, daß Geschichte sich haargenau wiederhole. Ich beobachte bloß: ein Klima des Ressentiments. Kein Fememord; nur eben eine Allergie gegenüber politischem Bewußtsein, das zu analysieren vermag. Keine Schutzhafi; nur eben die Verweigerung des Diskurses, hierfür genügt zunächst der *Radikalen-Erlaß*, die Legitimation eines Ressentiments durch den administrativen Pakt mit diesem Ressentiment. ...

4.3. Bürgerinitiativen

Um Betroffene als Kristallisationspunkte sind in vielen Orten lokale Bürgerinitiativen gegen Berufsverbote entstanden, die mit InfoVeranstaltungen und Solidaritätsveranstaltungen die Öffentlichkeit aufklärten. Die Zahl dieser Initiativen ist ständig gestiegen, sie betrug 1980 über 300.



4.4. Wirkung auf Parteien und Regierungen

Der Widerstand in der Öffentlichkeit, in den Gewerkschaften und zunehmend von der Parteibasis blieb nicht ohne Einfluß auf die Führung der SPD, die den Ministerpräsidentenbeschluß 1972 mitgetragen hatte: 1976 bekannte

Willy Brandt: „Ich habe mich damals geirrt“.

Tatsächlich ist es so, daß der Versuch, der mit dem sogenannten Extremistenbeschluß Anfang 1972 gemacht wurde, eindeutig als gescheitert zu betrachten ist. Das habe ich einzugestehen. Ich habe mich damals geirrt. Die Innenminister der Länder meinten seinerzeit, dieser Komplex müsse durch eine Verständigung über das administrative Verfahren geregelt werden . . .

Im übrigen hat sich die damalige Hoffnung meiner Freunde aus dem Kreis der Innenminister und Ministerpräsidenten - wie auch meine eigene - nicht erfüllt. Die Hoffnung nämlich, durch eine Vereinbarung, die fälschlich ein „Erlaß“ genannt worden ist, zu einheitlichen, besseren Regelungen zwischen den Ländern zu kommen. Im Gegenteil: es hat grobe Abweichungen und groteske Fehlentwicklungen gegeben, und damit komme ich zum Grundsätzlichen. Das, was Helmut Schmidt die grundgesetzliche Ordnung nennt, ist von anderen in unserem Staat, und zwar von solchen, die dies von Amts wegen in Bundesländern und anderswo handhaben, interpretiert worden, als ein Einschwören- Können auf solche Bestimmungen des Grundgesetzes, die zu ändern jeder von uns das Recht hat, wenn er über die nötige Mehrheit verfügt.

Freimut Duve (Hrsg.), Deutschland 1976, Zwei Sozialdemokraten im Gespräch, Reinbek 1976, S. 48f.



Im Oktober 1978 veröffentlichte der Bremer Bürgermeister und damalige stellvertretende SPD-Vorsitzende Hans Koschnick neun Grundsätze für das Einstellungsverfahren im öffentlichen Dienst, mit denen das Ausmaß der Überprüfung von Bewerbern eingedämmt werden sollte.

Neue Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Die freiheitliche Demokratie lebt vom Engagement und Vertrauen der Bürger in die demokratische Ordnung.

Fehlendes Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit des Handelns staatlicher Organe kann die freiheitliche Demokratie ebenso gefährden wie fehlendes Vertrauen staatlicher Organe in die Verfassungstreue der Bürger.

Die bisherige Praxis der Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst wird dem nicht gerecht.

Die SPD geht aus von den bestehenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen und Pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Unser demokratisches Gemeinwesen verlangt zu Recht von den Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst und den Berufssoldaten Verfassungstreue.

Die SPD wendet sich jedoch gegen eine Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften, die auf eine Gesinnungsprüfung hinauslaufen und eine nicht mögliche Prognose über künftiges Verhalten eines Menschen verlangen. Sie will nicht mit Prognosen spekulieren, sondern konkretes Verhalten beurteilen.

Die SPD geht von einer Ausgestaltung des öffentlichen Dienstes in der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie aus, wie sie aus den Bestimmungen des Grundgesetzes folgt. Danach genießen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes den gleichen Schutz der Grundrechte wie alle Staatsbürger; insbesondere darf niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 Abs. 3 GG) und niemandem aus einer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GG).

Hiervon ausgehend tritt die SPD für folgende Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst ein:

1. Der Staat hat von der Vermutung auszugehen, daß der einzelne Bewerber und der Angehörige des öffentlichen Dienstes die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Das entspricht der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 1975.

2. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die Betätigung in ihr und für sie bzw. ihre Unterstützung im Rahmen des geltenden Rechts reicht allein für die Ablehnung eines Bewerbers oder für die Entlassung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht aus. Grund für die Ablehnung oder Entlassung darf nur konkretes Verhalten (Handlungen, Äußerungen und Unterlassungen) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sein. Das gilt für Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Partei oder Organisation.

3. Bei der Entscheidung über die Einstellung oder Entlassung ist nur von den Tatsachen auszugehen, die der Einstellungs- oder Beschäftigungsbehörde ohne besondere Ermittlungen bekannt sind: deshalb findet eine routinemäßige Anfrage beim Verfassungsschutz nicht statt.

4. Eine Anfrage beim Verfassungsschutz muß jedoch stattfinden:

- a) wenn der Behörde Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers oder eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes begründen;
- b) bei der Einstellung von Richtern, Staatsanwälten, Polizei- und Strafvollzugsbediensteten, Berufssoldaten und solchen Personen, die nach der Entscheidung des politisch verantwortlichen Ministers/Senators in der Verwaltung eine besondere Vertrauensstellung erhalten sollen.

5. Die Anfrage erfolgt erst, wenn der Bewerber alle sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und seine Einstellung beabsichtigt ist.

6. Die Anfrage bezieht sich nur auf Tatsachen, die eine Ablehnung oder Entlassung begründen können (siehe Grundsatz 2).

7. Tatsachen sind vorhalt bare und vor Gericht verwertbare Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Verfassungstreue bedeutsam sind. Erkenntnisse über Tatsachen, die aus der Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres stammen oder die mehr als zwei Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

8. In Fällen, in denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, liegt die Zuständigkeit für Anfragen beim Verfassungsschutz, für Ablehnungen von Bewerbern oder die Einleitung von Entlassungsverfahren bei der obersten Dienstbehörde, d.h. dem politisch verantwortlichen Minister/Senator.

9. Die nach besonderen Richtlinien durchzuführende Sicherheitsprüfung bleibt unberührt.

Um Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Dienstrechts zu sichern, empfiehlt die SPD dem Bund und den Ländern, zu prüfen, wie disziplinarrechtliche Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips und des Personalvertretungsrechts zügig durchgesetzt werden können.

Soweit bei der Ausbildung zu Berufen, für die der Staat das Ausbildungsmonopol besitzt, der Schutz der Verfassung nach den 9 Grundsätzen nicht gewährleistet ist, empfiehlt die SPD zu prüfen, ob einer Sondervorschrift für Monopolausbildungen (entsprechend der Voraussetzung für die Zulassung von Rechtsanwälten - § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung -) geschaffen werden sollte.

Diese Grundsätze wurden von einem außerordentlichen SPD-Parteitag in Köln am 10.12.1978 bestätigt.

Im Bundesland mit der härtesten Handhabung des Radikalenerlasses wandte sich die Landtagsopposition, die bayerische SPD, mit einer Interpellation zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gegen die Praxis .der bayerischen Staatsregierung.

Aus der Interpellation der SPD in in Bayerischen Landtag am 29.11.1978

Betreff: Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

I.

1.a) Wie vollzog sich die Überprüfungspraxis bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst vor dem Beschluß vom 28. Januar 1972?

b) Hat die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1945 und 1972 Anlaß dazu gegeben, eine Überprüfungspraxis mit Regelanfragen bei den Verfassungsschutzämtern zu installieren ?

c) Ist während dieser Zeit die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch Extremisten im Staatsdienst beeinträchtigt worden ?

2. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß weder die Verfassung, noch die geltenden Beamtengesetze, noch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die sog. Regelanfrage bei der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst erforderlich machen?

(. . .)

11. Welche Erkenntnisse werden vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz an die Einstellungsbehörden weitergegeben? Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß nur solche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vom Verfassungsschutzamt an die Einstellungsbehörde weitergegeben werden sollten, die den Schluß zulassen, daß der Bewerber sich nachhaltig gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wenden wird?

III.

1. In welcher Weise hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz von der gemäß Art. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz gegebenen Möglichkeit, auch bei Schulleitungen Auskünfte und Informationen über Schüler einzuholen, bisher Gebrauch gemacht?

Wurden oder werden von der bayerischen Verfassungsschutzbehörde über Schüler an Schulen Erkenntnisse gesammelt und ggf. auf welche Weise?

2. Wie erklärt die Staatsregierung die Tatsache, daß entgegen den Behauptungen des Staatsministers des Innern vor dem Landtag, angeblich verfassungsfeindliche Aktivitäten von Schülern hätten seit dem 1. Januar 1973 in Bayern in keinem Fall zur Ablehnung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst geführt und seien auch gar nicht vorgebracht worden, die Regierung von Schwaben in dem Einstellungsgespräch am 7. Oktober 1976 sehr intensiv und nachdrücklich auf die Schulzeit des Bewerbers und auf dessen Mitgliedschaft in Schülervereinigungen einging?

3. Ist der Staatsregierung bekannt, daß dem Lehramtsbewerber Reinhard Vanoni im Einstellungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern am 5. September 19 77 vorgeworfen wurde, bei einer von der örtlichen SPD unterstützten Rosenheimer Schüler- und Lehrlingszeitung einmal im Impressum unter den Mitarbeitern aufgeführt worden zu sein? Wie verträgt sich dies mit der Verlautbarung der Staatsregierung, „Schulinterna“ und angebliche „Jugendsünden“ spielten keine Rolle?

(. . .)

V.

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Verfassungsschutzberichte, die Organisationen klassifizieren und ihr Eintreten für durchaus grundgesetzkonforme Forderungen in einer

Weise veröffentlichen, daß unkritische Bürger zu der Auffassung gelangen könnten, diese Forderungen seien verfassungswidrig?

2. Ist sich die Staatsregierung bewußt, daß mit der Erwähnung des Bundes Naturschutz, evangelischer und katholischer Studentengruppen, des Liberalen Hochschulverbandes, der Jungdemokraten, der Jungsozialisten, der Gewerkschaftsjugend u.a. im bayerischen Verfassungsschutzbericht diese Organisationen der Gefahr der Diskriminierung ausgesetzt werden?

3. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß die gegenwärtige bayerische Praxis eine Verunsicherung vieler Jugendlicher mit sich bringt und deren Engagement - es sei denn es gilt der regierenden CSU - für die demokratischen Parteien verringert?

4. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß grundsätzlich Kritik an der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten wirtschaftlichen Ordnung nicht zu Zweifeln an der Verfassungstreue führen darf?

5. Macht sich die Staatsregierung die Feststellung der Regierung von Schwaben zu eigen, die in einem Ablehnungsbescheid einer Bewerbung die Forderung nach „fortschreitender Demokratisierung aller gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse“ für verfassungswidrig erklärt hat?

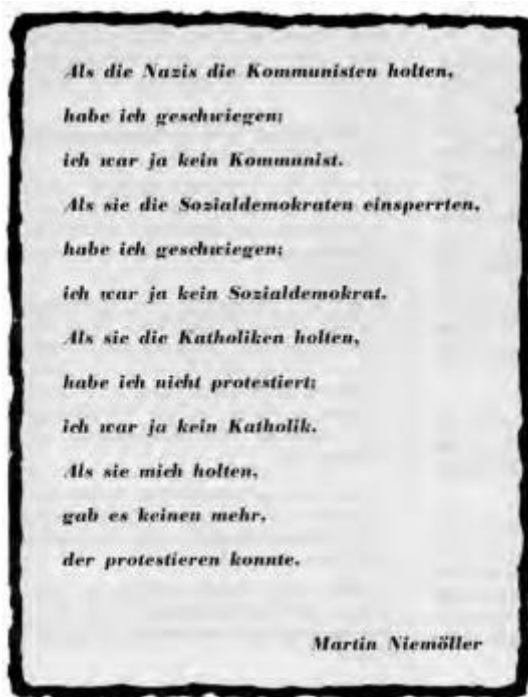
„Ich stelle lieber 20 Kommunisten als Lehrer ein, als daß ich 200 000 junge Leute verunsichere,“ erklärte der damalige Hamburger Bürgermeister Hans Ulrich Klose am 26.9.1978 vor der Hamburger Landeskonferenz

In einem Brief an den SPD-Vorsitzenden Willy Brandt faßte Klose die Punkte zusammen, die Hamburg notfalls auch alleine zur Politik machen wolle, von denen sich der Stadtstaat allerdings wünsche, daß sie sich „mit denen decken würden, die der Parteivorstand zu erarbeiten angekündigt hat“. Dabei enthält der erste Punkt die radikale Abkehr vom Radikalenbeschluß :

- „Für jeden Bewerber und Mitarbeiter gilt die positive Vermutung der Verfassungstreue.“

- Diese Vermutung kann nur durch aktives Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung widerlegt werden. Das bedeutet, daß die Mitgliedschaft einschließlich der Funktion in einer verfassungsfeindlichen Organisation für sich genommen für die Ablehnung eines Bewerbers oder für die Entlassung nicht ausreicht. Entscheidend ist das persönliche Verhalten, also zum Beispiel konkret verfassungsfeindliche Propaganda oder einseitige ideologische Beeinflussung am Arbeitsplatz oder die Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele.

- Grundlage der Beurteilung des Verhaltens sind nur solche Tatsachen, die der Einstellungsbehörde ohne besondere Ermittlungen während der Probezeit bekanntgeworden sind. Eine routinemäßige Anfrage beim Verfassungsschutz wird nicht vorgenommen.



Am 5. Nov.1978 bekräftigte Bundeskanzler Schmidt vor einem SPD-Parteitag in Saarbrücken, daß die Bundesregierung 'jede Gesinnungsschnüffelei entschieden ablehnt'!. Andererseits werde es die Regierung aber auch nicht zulassen, „den Gehorsam gegenüber der Verfassung zu verletzen". Der Bundesregierung, so ihr Sprecher Klaus Bölling, gehe es darum, „daß wir in unserem Land nicht Opportunisten und angepaßte junge Bürger sich entwickeln sehen, sondern Bürger, die selbstbewußt, mit Mut und kritisch für diese Demokratie wirken".



Innenminister Baum sprach sich ebenfalls am 5. November in der Fernsehendung „Bonner Perspektiven" für eine weitere Liberalisierung" des Extremistenbeschlusses aus. Die Bundesregierung blieb nach mehrstündigen Beratungen am 8. November 1978 bei ihren im Mai 1976 beschlossenen Richtlinien, mit denen sie für ihren Bereich den Extremistenbeschluß außer Kraft gesetzt hatte.

Dazu muß allerdings festgestellt werden:

- Diese Beschlüsse sind halbherzig, da sie auf den Bereich der Bundesregierung beschränkt bleiben; die Abschaffung des Ministerpräsidentenbeschlusses von 1972 und damit eine andere Praxis in den Bundesländern wurde nicht angestrebt.
- Eine Änderung des Beamtenrechtes und der Einstellungsbedingungen wurde nicht angegangen.
- Die Bundesregierung hat in ihrem eigenen Bereich die Praxis des „Radikalenerlasses" verschärft. Die Disziplinarverfahren des Bundesdisziplinaranwalts im Post- und Bahnbereich wurden nicht unterbunden, falls das überhaupt ernsthaft beabsichtigt gewesen war. Entlassungsverfahren gegen Lebenszeitbeamte wurden weiter betrieben, zuletzt gipfelnd in der Entlassung des Postbeamten und DKP-Mitglieds Hans Peter.

4.5. Gewerkschaftsbewegung

Der Widerstand der Gewerkschaften gegen den „Radikalenerlaß“ wurde angesichts der haarsträubenden Praktiken der Einstellungsbehörden immer entschlossener, der Ruf nach Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit immer dringender.

Zwei Beschlüsse im Wortlaut:

Beschluß der Landesdelegiertenkonferenz des DGB Bayern 1978

Im In- und Ausland wächst die Besorgnis über die in der Bundesrepublik, besonders in den konservativ regierten Ländern wie Bayern, geübte Praxis, gegen politisch engagierte Lehrer und andere Angehörige oder Bewerber des öffentlichen Dienstes Überprüfungs- und Anhörungsverfahren einzuleiten, die für die Betroffenen einschneidende Folgen für ihren Berufs- bzw. Ausbildungsweg zur Folge haben können.

Hunderttausende von Bewerbern wurden schon überprüft, einigen Hundert verwehrte man die Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder sie durften ihre Ausbildung nicht vollenden.

Wie weitgehend die Auslegung der angeblich nicht gewährleisteten Verfassungstreue in Bayern ist, beweist der jüngste Fall des Berufs- und Ausbildungsverbotes in Bayern des Landesvorsitzenden der Deutschen Friedensgesellschaft - Internationale der Kriegsdienstgegner (DFG-IDK) und Gewerkschaftskollegen Heinrich Häberlein. Die Landesbezirkskonferenz des DGB Bayern ist empört über das Urteil der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichtes Ansbach. Das Gericht hat damit die skandalöse Entscheidung der mittelfränkischen Einstellungsbehörde, den Kollegen Häberlein nicht als Beamten in den öffentlichen Dienst des Staates zu übernehmen, bestätigt. Die Entscheidung beweist einmal mehr, daß die Praxis des Radikalenerlasses in Bayern in diesem wie auch in anderen Fällen mit der Abwehr von Verfassungsgegnern sehr wenig, mit dem Versuch, eine ganze Generation einzuschüchtern, hingegen sehr viel zu tun hat.

Das Ergebnis der Anwendung des Radikalenerlasses in Bayern sollen offenbar nicht Beamte sein, die sich aktiv für die Demokratie engagieren, sondern im Gegenteil passive, eingeschüchterte und überängstliche Duckmäuser. Was die Verletzung der Rechtsstaatlichkeit im Fall des Kollegen Häberlein besonders gravierend macht, ist

1. daß das Gericht, anstatt die engagierte Betätigung in einem demokratischen Verband positiv zu werten, pauschal einen nicht ausreichenden Antikommunismus zum Grund der Ablehnung macht;
2. daß das Gericht - entgegen den Grundsätzen des VerfassungsgerichtsUrteils vom 22. Mai 1975 - mit seiner Entscheidung bereits die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und damit die Möglichkeit, die Berufsausbildung abzuschließen, verwehrt.

Die Anwendung des Radikalenerlasses verletzt elementare im Grundgesetz verankerte Grundrechte, insbesondere auf freie politische Betätigung, Berufsausbildung und -ausübung.

Die Delegierten der 11. Ordentlichen Landesbezirkskonferenz bekräftigen daher die im Beschluß des DGB-Bundesausschusses vom 8.6.1977 geforderte Rechtsstaatlichkeit bei der Abwehr von Verfassungsgegnern im öffentlichen Dienst. Die Praxis die in Bayern bei der Anwendung der Beamtengesetze und der Tarifverträge vorherrschend ist, entspricht nicht den Grundsätzen, wie sie vom Bundesausschuß des DGB am 8.6.1977 gefordert worden sind. Die Delegierten betonen die im Bundesausschußbeschuß vertretene Auffassung, daß bei Beantwortung der Frage, ob jemand Gewähr bietet für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, weder seine politische Meinung noch Gesinnung maßgebend sein kann, sondern ausschließlich die Feststellung einer auf die Beseitigung der tragenden Grundsätze unserer Verfassung gerichteten aktiven Betätigung.

Der DGB-Bayern und seine Gewerkschaften werden sich auch weiterhin mit politischen und juristischen Mitteln gegen die rechtswidrige Anwendung des Radikalenerlasses in Bayern einsetzen.

Beschluß des Hauptausschusses der GEW vom 13. 2. 1981

A 40 Gegen Berufsverbote und Überprüfungspraxis

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft appelliert erneut an die im Bund und Land verantwortlichen Politiker, den „Extremistenbeschluß“ von 1972 aufzuheben. Es ist eine von niemand mehr ernsthaft bestrittene Tatsache, daß die Jugend dem politischen Engagement zunehmend ausweicht. Anpassung und Resignation machen sich breit. Viele Bürger ziehen sich ins Private zurück. Zu dieser für die Demokratie schädlichen Entwicklung haben der Extremistenbeschluß und die Praxis der politischen Überprüfung maßgebend beigetragen. Die GEW stellt fest, daß – trotz des Grundrechts auf Ausbildung – Bewerbern für den öffentlichen Dienst aus politischen Gründen der Zugang zur 2. Phase ihrer Ausbildung verwehrt wird. Wenn junge Menschen aufgrund einer – politisch begründeten Entscheidung der Behörden ihre Ausbildung nicht beenden können, so wird ihnen damit nicht nur der Eintritt in den öffentlichen Dienst verwehrt. Vielmehr wird ihnen der Aufbau einer beruflichen Existenz erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht. Dies bedeutet eine Verschärfung der beruflichen Existenzgefährdung aus politischen Gründen bis hin zum Berufsverbot.

Die GEW verurteilt auch den Versuch, mit Hilfe von Disziplinarverfahren langjährige Beamte wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Sie appelliert an das Bundesverfassungsgericht, auf den von der Exekutive im Vorfeld des Extremistenbeschlusses geprägten Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ zu verzichten und klarzustellen, daß allein auf die Beseitigung der tragenden Grundsätze unserer Verfassung gerichtete nachgewiesene strafbare Handlungen zur Feststellung der fehlenden Verfassungstreue eines Beamten führen dürfen. In allen anderen Fällen, in denen also eine strafbare Handlung, die auf die Beseitigung der tragenden Grundsätze unserer Verfassung gerichtet ist, nicht nachgewiesen ist, gilt die aktive Solidarität der GEW den vom Extremistenbeschluß und der gegenwärtigen Schnüffelpraxis Betroffenen.

Die GEW wendet sich ebenfalls gegen die immer zahlreicher werdenden Versuche, Kollegen unterhalb der Ebene der Berufsverbote politisch zu disziplinieren. Es ist eines Dienstherrn unwürdig, Eltern oder Schüler zur Denunziation bei vermeintlichem politischen Fehlverhalten von Lehrern aufzurufen; vielmehr muß es Aufgabe des Dienstherrn sein, sich in solchen Fällen schützend vor seine Bediensteten zu stellen, wenn Verdächtigungen aus der schulischen oder

außerschulischen Öffentlichkeit vorgebracht werden.

Die GEW erwartet vom demokratischen Staat, daß er vom Grundgesetz des Vertrauens zu seinen Bürgern ausgeht und nicht umgekehrt in jedem Bewerber für den öffentlichen Dienst einen potentiellen Gegner der freiheitlich demokratischen Grundordnung vermutet. Sie fordert alle ihre Mitglieder auf, gemeinsam mit der GEW aus Sorge und Verantwortungsgefühl für die demokratische Zukunft unseres Landes die Schnüffelpraxis und die restriktive Auslegung der Rechtslage durch Verwaltung und Gerichte nicht länger schweigend hinzunehmen. Die GEW appelliert an die Öffentlichkeit, sie dabei zu unterstützen.

Weitere Gewerkschaftsbeschlüsse

Gegen die Praxis des Radikalenerlasses haben noch viele weitere Gewerkschaftsbeschlüsse protestiert, darunter:

- der 10. ordentliche Gewerkschaftstag der HBV 1980
- der 11. Gewerkschaftstag der IG Bau – Steine – Erden 1979
- der 7. Bundesfrauenkongreß der IG Druck und Papier 1980
- der 11. ordentliche Gewerkschaftstag der IG Chemie-Papier-Keramik 1980
- der 9. ordentliche Gewerkschaftstag der ötv 1980
- der 13. ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall 1980

Wendepunkt in der Entwicklung nach dem sogenannten „Radikalenerlaß“
Beschluß der Landesvertreterversammlung der GEW Bayern vom bis 24. 5. 1981

Seit fast einem Jahrzehnt sind in der Bundesrepublik wichtigste Elemente des Grundgesetzes, z.B. die Meinungsfreiheit, die freie Berufswahl - insbesondere das Recht des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst – aber auch das grundgesetzliche Verbot politisch und weltanschaulich begründeter Diskriminierung im Sinne eines besorgniserregenden Abbaus demokratischer und sozialer Grundrechte zum Teil außer Kraft gesetzt.

Auftakt dazu war der Beschluß der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers am 28.1.1972, der sog. „Radikalenerlaß“. Mit ihm wurde eine Atmosphäre geschaffen, in der sich die junge Generation verunsichert fühlen mußte aufgrund einer rigiden Verhörung und Ablehnungspraxis staatlicher Einstellungsbehörden.

Der „Radikalenerlaß“, die damit verbundene Praxis der generellen politischen Überprüfung und Überwachung und die Praxis der Berufs- und Berufsausbildungsverbote haben zu dieser für die Demokratie schädlichen Entwicklung maßgebend beigetragen. Auch im Ausland wird mit zunehmender Sorge der Verfall demokratischer Grundsätze in der BRD beobachtet. Das Grundrecht auf Ausbildung - z.B. für ein Lehramt - wird in Bayern von Anfang an verwehrt. Oft muß der Zugang zum öffentlichen Dienst gerichtlich erstritten werden. Bei der Bewerbung um das Beamtenverhältnis auf Probe wird dann die Bewährung im Vorberufungsdienst zumeist nicht anerkannt. Mit Disziplinarverfahren wird der Versuch unternommen, Lebenszeit-Beamte wegen einer mißliebigen Parteizugehörigkeit aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Besonders gravierend ist dabei der Umstand, daß sich die Bundesregierung, die für ihren Bereich den „Radikalenerlaß“ für abgeschafft erklärt hat, in den Verwaltungsbereichen Post und Bahn zum Vorreiter der Disziplinierung gemacht hat. Trotz serienweiser Niederlagen vor Verwaltungs- und Arbeitsgerichten wegen ihrer rechts-

und teilweise verfassungswidrigen Praktiken hat die Bayerische Staatsregierung ihre Berufsverbotspraktiken auf immer mehr Gruppen von Kritikern ihrer Politik (z.B. Pazifisten) ausgedehnt. Sie hat sich weder um Urteile gekümmert, noch ihre Verhöre beendet, obwohl z.B. 90 % aller rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsschutzfälle der GEW erfolgreich waren. Durch die unlängst ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes, letztlich eine Zusammenfassung der reaktionärsten Elemente der bisherigen Rechtsprechung, ist allerdings eine Wende der gerichtlichen Überprüfbarkeit eingetreten. Den Behörden ist eine „Beurteilungsermächtigung“ hinsichtlich der Wertung politischer Ansichten eingeräumt worden, die rechtlich kaum mehr überprüfbar sein wird, und damit zu einem alarmierenden Abbau weiterer Prinzipien der verfassungsmäßigen demokratischen Grundordnung beiträgt. Damit gewinnt der politische Kampf gegen die Berufsverbote einen noch größeren Stellenwert.

Die GEW-Bayern hat, wie auch andere Landesverbände, von anfang an vor dieser Entwicklung gewarnt und mit politischen und rechtlichen Mitteln konsequent gegen Berufsverbote und Abbau von Grundrechten gekämpft. Auch der Gewerkschaftstag 1980 der GEW und im Anschluß daran der Hauptausschuß (13. Februar 1981) haben die prinzipielle Ablehnung des sog. „Radikalenerlasses“ bestätigt.

Daß sich der Kampf gegen die Praxis der Berufsverbote aber auch lohnt, beweist neben den rechtlichen Erfolgen vor allem die Entwicklung in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen, wo - freilich ohne konsequente Abkehr von jeglicher politischen Überwachung - zumindest in der letzten Zeit keine neuen Ablehnungsfälle mehr auftreten, teilweise auch mit der Rehabilitation der Betroffenen begonnen wurde. Solange jedoch die politische Diskriminierung junger Menschen mit dem Schlagwort „Verfassungsfeind“ nicht aufhört und daraus Berufs- und Berufsausbildungsverbote werden können, wird die GEW-Bayern ihren Mitgliedern, die davon betroffen sind, jeden möglichen rechtlichen Schutz und die gewerkschaftliche Unterstützung gewähren.

Die Gewerkschaftsbewegung als bedeutendste demokratische Kraft unseres Landes ist hier aufgerufen, die Grundrechte der Bürger gegen Berufsverbote und reaktionäre Politiker zu verteidigen, zumal die Berufsverbotepraxis auch auf die Privatwirtschaft ausgedehnt wird. Darüber hinaus muß ein politischer Anstoß erfolgen zur Wiederherstellung der wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte aller Bürger und zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages des Grundgesetzes.

Am 28.1.1982 jährt sich zum zehnten Mal der Beginn dieser Berufsverbotspraxis. Die GEW Bayern wird zusammen mit dem DGB dieses Datum zum Anlaß nehmen, eine breite Öffentlichkeit für die Wiederherstellung der politischen Meinungsfreiheit zu gewinnen.

1. Der Landesvorstand ist aufgefordert, die DDS Januar 1982 mit einer geeigneten Dokumentation und Erklärung an die Öffentlichkeit zu geben, die auch geeignet ist, gewerkschaftliche Solidarität im Ausland zu initiieren. Dazu wird beim Landesvorstand eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
2. Möglichst zusammen mit dem DGB, anderen DGB-Gewerkschaften und mit örtlichen Initiativen gegen Berufsverbote wird in jedem Kreisverband der GEW im Rahmen einer Aktionswoche (Monat) zu Beginn des Jahres 1982 eine öffentlichkeitswirksame Aktion durchgeführt. Eine interne Mitgliederversammlung mit Referat ist keine ausreichende Aktion! Der Arbeitstitel für die Aktionswoche: „Gegen Disziplinierung am Arbeitsplatz, gegen Berufsverbote - für Wiederherstellung politischer Grundrechte.“
3. Der Landesvorstand wird aufgefordert, im Rahmen dieser GEW-Aktion eine zentrale



Veranstaltung in München durchzuführen.

4. Die bayerischen GEW-Mitglieder werden aufgefordert, eine Spende in der Höhe ihres Monatsbeitrags in den Solidaritätsfond der GEW zu leisten.

5. Die Mitglieder der GEW Bayern werden aufgefordert, das Thema - besonders im Hinblick auf das oberste Bildungsziel „Erziehung im Geiste der Demokratie“ – zu behandeln. Die Kreisverbände sind aufgefordert - aufgerufen, geeignete Unterrichtsmaterialien zu erstellen.

6. Die gesamte GEW wird in diesem Zusammenhang , auf der Grundlage des DGBGrundsatzprogramms, die Diskussion über die dringende Reform des öffentlichen Dienstrechts, verbunden mit der notwendigen Aufhebung der hergebrachten Dreiteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter, verstärkt führen.

7. Die GEW Bayern wird auch im kommenden Personalratswahlkampf, vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Mitwirkung der Personalräte bei Einstellungsverfahren, das Thema Berufsverbote und politische Disziplinierung thematisieren.

8. Der Landesvorstand wirkt in den Bundesgremien darauf hin, daß auch in der GEW/Bund und in den anderen GEW-Landesverbänden Aktivitäten im Sinne dieses Antrages entwickelt werden (Sondernummern der GEW Zeitungen, Aktionswochen, zentrale Veranstaltungen mit dem DGB und anderen DGB Gewerkschaften, Spende in Höhe eines Monatsbeitrages in den Solidaritätsfond der GEW.)

Beschluß der Landesvertreterversammlung der GEW Bayern, Mai 1981

„Die bayerischen GEW-Mitglieder werden aufgefordert, eine Spende in Höhe ihres Monatsbeitrags in den Solidaritätsfond der GEW zu leisten.“

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
überweist Eure Spende auf das Konto
1702100901 bei der Bank für Gemein-
wirtschaft München.**



4.6. Erfolge der GEW Bayern

10 Jahre Ministerpräsidentenbeschuß

Statistik der GEW-Landesrechtsschutzstelle
Zeitraum: 1. 4. 1973 - 15. 10. 1981

I. Zahlen der GEW Bayern

Betroffene GEW Mitglieder/Rechtsschutzfälle

Jahr der ersten Antragstellung	Zahl der betroffenen Mitglieder	Beantragte Rechtszüge	rechtskr. abgeschl. Rechtsschutzfälle	offene Fälle
1972	2	2	2	—
1973	14	14	11	(3)
1974	48	49	34	(9)
1975	41	59	26	(12)
1976	35	87	17	(13)
1977	20	53	18	(7)
1978	21	57	16	(13)
1979	23	70	17	(5)
1980	20	31	22	(8)
1981	12	21	19	(7)
Summe	236	443	182	54

* 54 Kol. (hien darzel 59 Rechtsverfahren. Die Summe der offenen Verfahren einzelner Vorjähre ergibt deshalb nicht 54, die Statistik ist hier noch nicht bereinigt.

III. Bilanz der offenen Verfahren

(Mehrere Kollegen haben 2-3 Verfahren: Zum Vorbereitungsdiens, zur Verbeamtung auf Probe, zur Anstellung im Angestelltenverhältnis)

Gesamtzahl aller z. Zt. offenen Verfahren:	59
davon sind anhängig bei Anhörungsverfahren:	13
I. Instanz	28
II. Instanz	15
III. Instanz	3

IV. Bilanz der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle

Jahr	Vorverfahren (Anhörung)		I. Inst.		II. Inst.		III. Inst.	
	+	-**)	+	-	+	-	+	-
1973	8							
1974	26	1	2		2			
1975	16						1	
1976	28	3	1	1	1			
1977	13	1	2	1	1			
1978	15			1				
1979	11		4	2				
1980	14	3	3	1	1			
1981	8	5		1	2	2	1	
Summe negativ		13		3	6		2	24
Summe positiv	139		12	5	2			158

*) = Positiver Ausgang für den Betroffenen = Einstellung
**) = Negativer Ausgang, keine weiteren Rechtszüge mehr beantragt.

Aus dem Verfassungsschutzbericht, Bayern 1980

Die folgenden Übersichten geben die Entwicklung der Anfragen, Erkenntnismitteilungen und Ablehnungen seit dem 1. April 1973 wieder.

Jahre	Zahl der Anfragen	Erkenntnismitteilungen			Ablehnungen durch die Erstinstanzbehörden
		Böyl IV an StM	StM an Erstinstanzbehörden	StM an Landesr. Rechtsbeh.	
1973	15.155	87	53	7	8
1974	29.742	278	185	16	7
1975	26.539	355	232	8	33
1976	22.101	318	206	9	19
1977	23.110	284	188	5	18
1978	24.011	296	149	8	14
1979	22.257	179	86	8	9
1980	23.190	173	90	3	18
Insgesamt	186.111	1.940	1.189	81	114

Verfassungsschutzbericht 1980, S. 123

II. Bilanz der Anhörungsverfahren

Betroffene Mitglieder:	236	
davon: Rechtsberatungen	5	
Rechtsbeistand zur Anhörung erfolgreich tätig	134	139
Rechtsbeistand ohne Erfolg *)	67	
vor Gericht rechtskräftige Anfechtung der Ablehnung **)	30	
anhängige Anhörungen mit Rechtsbeistand	13	

*) davon 13 rechtskräftig, 54 Anfechtungen vor Gerichten noch offen.

**) davon 19 rechtskräftig zugunsten, 11 rechtskräftig zu ungunsten des Mitglieds.

V. Erfolgsbilanz abgeschlossener Rechtsschutzfälle

Zahl der betroffenen GEW-Kollegen die Rechtsschutz beantragt haben:	236
Zahl der offenen Verfahren:	54
Zahl der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren:	182
davon negatives Ergebnis, Einstellung nicht erreicht oder aufgegeben, weggerufen usw.:	24 = 13 %
Einstellung mit Rechtsschutz der GEW erreicht:	158 = 87 %

5. Schlußfolgerungen und Forderungen der GEW Bayern

Die GEW Bayern hat seit Bekanntwerden des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28.1.1972 gegen die Auswirkungen gekämpft, sie hat ihren betroffenen Mitgliedern erfolgreich zum Recht auf Einstellung verholfen.

Die GEW Bayern hat neben den juristischen Schritten immer wieder die Öffentlichkeit vor den verheerenden politischen Folgen des Beschlusses gewarnt und seine Aufhebung gefordert, sowie auf die skandalöse Berufsverbotspraxis der bayerischen Behörden hingewiesen.

Die GEW Bayern wird nicht nachlassen, den verhängnisvollen Weg der Bundesrepublik zu einem autoritären Überwachungsstaat in der Öffentlichkeit zu dokumentieren und besonders auf die bayerische Speerspitze einer reaktionären und rechtswidrigen Praxis hinweisen.

Die GEW wirft staatlichen Stellen vor, Ausmaß und Auswirkungen der Berufsverbote totzuschweigen. Das gilt auch für die Bundesregierung, die behauptet, für ihren Bereich den „Radikalerlaß“ abgeschafft zu haben, ihn jedoch bei Post und Bahn verschärft hat.

Die Praktiken der bayer. Staatsregierung sind weit von pflichtgemäßem und verfassungskonformem Handeln entfernt. Rechtswidriges Verhalten subalternen Beamter wird gedeckt, ja durch die offizielle Berufsverbotsideologie geradezu gefördert.

Wer, wo auch immer, den „Radikalerlaß“ verteidigt und Berufsverbote praktiziert, macht sich mitschuldig am Niedergang der demokratischen Entwicklung in der Bundesrepublik.

Die GEW wird auch weiterhin alle betroffenen Mitglieder politisch und rechtlich unterstützen und alle ihre Möglichkeiten nutzen, den „Radikalerlaß“ politisch zu bekämpfen.

Angesichts der verheerenden Entwicklung der Verwaltungsgerichtsrechtssprechung wird die GEW nunmehr verstärkt eine Änderung des Beamtenrechts einfordern. Sie erinnert dabei an ihre bisherigen Vorschläge über eine gesetzliche Regelung des Zugangsrechtes zum öffentlichen Dienst. Die GEW wird sich bemühen, zusammen mit den anderen Gewerkschaften im DGB, die dringende Reform des öffentlichen Dienstes, verbunden mit der notwendigen Aufhebung der hergebrachten Dreiteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter, voranzubringen.

Die GEW baut im Kampf gegen den Abbau demokratischer Grundrechte und die Gefährdung des sozialen Fundaments dieser Republik auf die Gewerkschaftsbewegung im In- und Ausland und auf fortschrittliche und demokratische Kräfte in den politischen Parteien. Die GEW baut darauf, daß auch die neue außerparlamentarische Bewegung den Kampf um die Wiederherstellung der politischen Grundrechte in ihre Hauptaufgaben einbezieht.

Am 10. Jahrestag des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28.1.1972 fordert die GEW-Bayern die politisch Verantwortlichen auf, dafür zu sorgen, daß die Bundesrepublik ein sozialer und freier Rechtsstaat wird.

• Deshalb fordert die GEW Bayern den freien Zugang zu den öffentlichen Ämtern für jedermann nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Die Gesinnung kann niemals Eignungsmerkmal sein. Keinem Bewerber darf wegen der Wahrnehmung grundgesetzlich garantierter Rechte die Eignung abgesprochen werden. Die GEW fordert volle finanzielle und dienstrechtliche Entschädigung bzw. Gleichstellung bei

rechtswidriger Verzögerung einer Einstellung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für alle bisher von Berufsverböten Betroffenen.

• Die GEW-Bayern warnt angesichts der durch höchste Gerichte ausgesprochenen Selbstentmachtung der Justiz und der damit verbundenen Gefahr weiterer Behördenwillkür, insbesondere in Bayern, vor politischen „Säuberungsaktionen“ des Beamtenapparates, wie sie bereits von CSU-Politikern angedeutet worden sind. Gerade wegen der vom Bundesverwaltungsgericht eingeschlagenen „Wende zum Unrechtsstaat“ kommt nun dem politischen Kampf gegen die Berufsverbote eine erhöhte Bedeutung zu. Die GEW fordert die umfassende Offenlegung der politischen Überprüfung durch Behörden und ihre Kontrolle durch die Parlamente.

• Zur Vermeidung einer weiteren, auf vordemokratische Auslegungen des Beamtenrechts verengte und in ihren Folgen verheerende Rechtssprechung fordert die GEW endlich ein öffentliches Dienstrecht, das dem demokratischen Auftrag der Verfassung gerecht wird und das den derzeitigen absolutistischen obrigkeitstaatlichen Beamtenstatus als „Staat im Staate“ im Sinne der Dienstrechtsreform des DGB-Programms abschafft, und in dem die derzeitigen unkontrollierbaren Wucherungen beseitigt werden.

• Die GEW Bayern wird nicht nachlassen in ihrem Kampf für die Wiederherstellung demokratischer Grundrechte. Sie ruft deshalb erneut alle demokratischen Kräfte und Organisationen auf, gemeinsam gegen jede Disziplinierung am Arbeitsplatz und gegen Berufsverbote einzutreten.